

Aktualisierungsblatt – Neufassungen der Förderrichtlinien im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt Stand: 08.04.2025

Einleitung

Im Zuge der jüngsten Beschlüsse des Kreiskirchenrates wurden verschiedene Richtlinien zur finanziellen Förderung im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt angepasst. Dieses Aktualisierungsblatt ergänzt Ihren bisherigen Leitfaden für Fördermöglichkeiten und soll die neuen bzw. geänderten Texte der Richtlinien enthalten.

Hinweis: Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der neuen Beschlussfassungen unverändert wiedergegeben, sodass sie vollständig und korrekt in Kraft treten können. Bitte beachten Sie, dass diese Neufassungen die entsprechenden Abschnitte Ihres bisherigen Leitfadens ersetzen oder erweitern.

I. Richtlinien Kirchenmusik-Fonds und Bläserfonds (gültig ab 1.1.2025)

Kirchenkreis Halberstadt Richtlinien Kirchenmusik-Fonds und Bläserfonds gültig ab 1.1.2025

Anträge können gestellt werden für:

1. **Noten**
(jedoch keine Gesangbücher für den Gottesdienstgebrauch), Notenleihgebühren,
Druckkosten nicht urheberrechtlich geschützter Werke
bis 100%
2. **Instrumente**
(Neuanschaffung und Reparatur im Besitz des Kirchenkreises oder einer
Kirchengemeinde des Kirchenkreises), jedoch keine Anträge im Zusammenhang mit
Pfeifenorgeln
bis 80%
3. **Podeste und ähnliche Infrastruktur** (Beleuchtung etc.) für Kirchenmusik;
Notensatzsoftware
bis 80%, max. 2000 €
4. **Zuschüsse für Gruppenfreizeiten/-fahrten**
(sofern diese Proben oder einem Auftritt dienen)
 - bis 3 Übernachtungen: 9 € pro Teilnehmer und Übernachtung
 - ab 4. Übernachtung: 4,50 € pro Teilnehmer und Übernachtung
 - Tagesfahrten ohne Übernachtung: 9 € pro Teilnehmer, max. 1 Fahrt pro Jahr
5. **Zuschüsse für kleinere kirchenmusikalische Veranstaltungen**
(max. 2000 € förderfähige Kosten pro Veranstaltung)
Zuschüsse werden nur für Honorare, Fahrtkosten und Sachmittel (z. B. für Kostüme,

Beleuchtung, Werbemittel) gewährt, ausgeschlossen sind Nahrungsmittel und Getränke.

bis 80% der förderfähigen Ausgaben, max. 1600 € pro Jahr

6. **Veranstaltungen, die vom Kirchenmusikkonvent verantwortet werden**

Anträge für das laufende Jahr sind bis zum **15. Februar** (Eingang) an den

Ev. Kirchenkreis Halberstadt

Superintendentur

Domplatz 50

38820 Halberstadt

(oder per E-Mail an suptur@kirchenkreis-halberstadt.de)

zu richten. Entschieden wird darüber im März. Weitere Anträge für das laufende Jahr können noch bis **15. Oktober** (Eingang) eingereicht werden, darüber wird im November entschieden.

II. Richtlinien zur Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Finanzielle Förderungen für Maßnahmen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Kirchenkreis Halberstadt

Grundsätze:

Der Kirchenkreis Halberstadt unterstützt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien auch durch finanzielle Förderung von Maßnahmen, Anschaffungen und Projekten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Eine finanzielle Förderung aus Kirchenkreismitteln ist jeweils als Ergänzung vorgesehen, die die Beantragung von Fördermitteln bei politischen Gemeinden, Landkreisen und gegebenenfalls Dritten voraussetzen, soweit das möglich ist. Die Gemeinden des Kirchenkreises sind aufgefordert, sich zu beteiligen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung kreiskirchlicher Zuschüsse, denn Mittel können nur im Rahmen der verfügbaren Finanzen bewilligt werden. Es werden bei Maßnahmen die Teilnehmenden aus dem Kirchenkreis Halberstadt gefördert. In begründeten Fällen können bis zu einem Viertel der Gesamtzahl der Teilnehmenden auch gefördert werden, wenn sie nicht im Bereich des Ev. Kirchenkreises Halberstadt leben. Personal- und Betriebskosten werden grundsätzlich nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert.

Voraussetzung für Förderungen von Freizeitmaßnahmen (A, D) ist in der Regel die Bedarfsmeldung an den Kirchenkreis (Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien) **vor Maßnahmebeginn**. Förderungen von Projekten und Anschaffungen (B, C) werden **vor Maßnahmebeginn** an den Kirchenkreis (Superintendentur) gestellt (Antragsformular des Kirchenkreises). Zur Abrechnung haben Teilnahmelisten, Kosten- und Finanzierungsplan vorzuliegen. Die Abrechnung erfolgt bis 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme; 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme erlischt der Förderanspruch.

Richtlinien zur Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

A. Freizeitmaßnahmen

1. Halbtagesveranstaltungen

- **Voraussetzungen:**
 - Förderung für Teilnehmende (TN) bis 27 Jahre
 - Minstdauer: 3 Stunden
- **Förderung bis zu:**
 - 5,00 € pro Tag und Person

2. Freizeiten

- **Voraussetzungen:**
 - Programm mit mindestens 6 Stunden pro Tag
 - An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag
 - Förderung für TN bis 27 Jahre* sowie für erwachsene Teilnehmende im Rahmen von Familienfreizeiten
- **Förderung bis zu:**
 - 15,00 € pro Tag und Person

B. Ausstattung und Anschaffungen

- **Voraussetzungen:**
 - Unterstützung für die Ausstattung von Räumlichkeiten oder Spielflächen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (KJF)
 - Anschaffung von pädagogischem Arbeitsmaterial o. Ä.
- **Förderung bis zu:**
 - 80 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 1000,00 €

C. Projekte und größere Veranstaltungen

- **Voraussetzungen:**
 - Schriftliche Konzeption für Projekte oder größere Veranstaltungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- **Förderung bis zu:**
 - 80 %, jedoch höchstens 1000,00 €

D. Unterstützung von TN-Beiträgen im Einzelfall

- **Voraussetzungen:**
 - In begründeten Fällen (z. B. Nachweis eines geringen Einkommens) kann ein Antrag auf Reduzierung des TN-Beitrags gestellt werden

- Der Antrag ist bis spätestens 2 Tage vor Maßnahmebeginn bei der Referentin für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien einzureichen
- **Förderung bis zu:**
 - 50 % des TN-Beitrags für einzelne Teilnehmende

E. Budget für kleine Gemeinden

- **Voraussetzungen:**
 - Gilt für Gemeinden, die pro Kalenderjahr weniger als 500,00 € aus dem KJF-Fonds (Punkte A, B, C) beantragen
 - Förderung muss nicht vorab beantragt werden, sondern kann bei Bedarf mit entsprechenden Belegen abgerechnet werden
- **Förderung bis zu:**
 - 150,00 € pro halbem Kalenderjahr
 - Für Ausgaben von Januar bis Juni: Abrechnungsfrist bis 31. August desselben Jahres
 - Für Ausgaben von Juli bis Dezember: Abrechnungsfrist bis 15. Januar des Folgejahres

*Betreuerschlüssel 1:7

(Alle weiteren Hinweise zu Anträgen und Abrechnungsmodalitäten entnehmen Sie bitte dem vorangehenden Textteil und den allgemeinen Richtlinien.)

III. Richtlinien zu Baumschnitt- und Baumfällarbeiten (Baulastfonds)

(Vorlage aus Bauausschuss – für KKR: Anlage 5, Stand: 17.10.2024)

Baumschnittmaßnahmen als Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sind notwendige und außergewöhnliche Belastungen auf Grundstücken. Eine Förderung aus dem Baulastfonds ist grundsätzlich möglich (Finanzgesetz der EKM, §17 Abs. 4).

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. **Mittelvergabe** für Maßnahmen auf folgenden Grundstücken:
 - des Kirchenvermögens
 - des Pfarrvermögens, wenn diese mit einem kirchlichen Gebäude bebaut sind
 - Ausgenommen sind bewirtschaftete Friedhöfe und Grundstücke, deren Verkehrssicherungspflicht auf eine andere juristische Person übertragen ist (z. B. Pacht)
2. **Maßnahmen**, die finanziell unterstützt werden:
 - Baumpflegemaßnahmen
 - Baumgutachten (Baumkataster, Regelkontrollen und Maßnahmenplanung)

- Baumfällung (bei Gefährdungslage laut Baumsachverständigungsgutachten oder baufachlicher Stellungnahme)

3. Pauschale Förderung

Was wird gefördert? Förderhöhe Einzureichende Unterlagen

Baumgutachten	max. 80%	Protokollbuchauszug vom GKR-Beschluss
Baumschnittarbeiten	max. 80%	Protokollbuchauszug vom GKR-Beschluss, Angebote
Baumfällarbeiten	max. 80%	Protokollbuchauszug vom GKR-Beschluss, Baumgutachten, Angebote

4. Voraussetzung:

- Förderung von Baumfällmaßnahmen nur bei Nachweis der Gefährdung durch einen Baumsachverständigen (Gutachten) bzw. auf der Grundlage einer baufachlichen Beurteilung durch den Baureferenten
- Fällgenehmigung der Kommune
- Ab 1.000,00 € sind 3 Angebote einzuholen

5. Bewilligungshöhe:

- Auf Antrag pauschal max. 80 % der Gesamtkosten
- Maximale Unterstützung von bis zu 6.000,00 € pro Grundstück im Jahr
- Abweichend hierzu können Einzelanträge gestellt werden
- Reservierung aus dem BLF in Höhe von 35.000,00 €

6. Antragstellung:

- Anträge an den Kreiskirchenrat über die Superintendentur des Kirchenkreises
- Danach Weiterleitung durch die Superintendentur an das Kreiskirchenamt (Grundstücksabteilung) zur Klärung der Art und Flurstücksnummer des Grundstückes (Pfarr- oder Kirchenland) und Festlegung des Fonds
- Der Kreiskirchenrat bewilligt die Anträge und der Bauausschuss nimmt die Bewilligung als Information zur Kenntnis
- Die Bauverwaltung nimmt die Bewilligung zur Kenntnis, pflegt die bewilligten Mittel in die Baulastfondsliste ein und übernimmt die Budgetüberwachung

7. Gefahrenabwehr:

- Liegt eine akute Verkehrsgefährdung vor (z. B. Sturmbruch), ist unverzüglich zu handeln
- Werden die Kosten nicht durch die Versicherung getragen, bitte sofort die Situation per Mail o. Ä. mit aussagekräftigen Bildern der Superintendentur mitteilen und eine Fachfirma beauftragen

- Der Antrag auf Kostenübernahme aus dem Baulastfonds kann anschließend, auf Grundlage einer Rechnung, erfolgen

8. Regelmäßige Kontrolle:

- Der Baumbestand auf öffentlichen Flächen ist regelmäßig zu kontrollieren
- Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist dies zu protokollieren

9. Baumsachverständige:

- Bei einem besonders umfangreichen Baumbestand kann es sinnvoll sein, für die Planung einer Baumpflegemaßnahme einen Baumsachverständigen hinzuzuziehen
- Zur Sicherstellung der notwendigen Regelkontrollen ist das Erstellen eines Baumkatasters durch den Sachverständigen sinnvoll
- Die Beauftragung eines Baumsachverständigen erfolgt auf Grundlage eines Angebotes, unabhängig von einer ausführenden Firma
- Anschriften von geeigneten Baumsachverständigen können beim Baureferat erfragt werden

Kontakt & Hinweise

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Superintendentur oder das Kreiskirchenamt. Für spezifische Fragen zur kirchenmusikalischen Arbeit steht Ihnen darüber hinaus der Kirchenmusik-Konvent beratend zur Seite.

Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt

Superintendentur, Domplatz 47/50, 38820 Halberstadt

Telefon: ... | E-Mail: suptur@kirchenkreis-halberstadt.de

Vielen Dank für Ihr Engagement!

Durch die Aktualisierung der Richtlinien bleibt die finanzielle Förderpraxis im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt transparent und zukunftsfähig. Bitte heften Sie dieses Aktualisierungsblatt in Ihren Leitfaden ein und beachten Sie die neuen Regelungen ab sofort.